

1 Antragssteller: Jusos-Lichtenberg

2 **Freiwilligen Zugang zur Arbeitslosenversicherung für alle Selbständigen ermöglichen**

3 Die KDV der SPD-Lichtenberg möge beschließen:

4 Die Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Berlin möge beschließen:

5 Der Bundeskongress der Jusos möge beschließen:

6 Der Ausschluss von Selbständigen aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung ist sozial ungerecht
7 und muss reformiert werden. Zwar hat der Gesetzgeber im Jahr 2006 eine Ausnahmeregelung
8 geschaffen, wonach die bereits bestehenden Ansprüche aus einem vorhergehenden
9 Arbeitnehmerverhältnis in die Selbständigkeit „gerettet“ werden können, indem man weiterhin
10 Beiträge zahlt. Dies ist in §28a SGB III festgelegt. Dies hilft aber nur den Selbständigen, die zuvor
11 Arbeitnehmer waren. Alle Bürgerinnen und Bürger, die sich zum Beispiel direkt nach Abschluss einer
12 Hochschulausbildung selbständig machen oder aber zuvor länger als ein Jahr arbeitslos waren, haben
13 keinen Zugang zur Arbeitslosenversicherung. Damit können sie nicht von den damit verbundenen
14 Sicherheiten profitieren. Die Beschränkung der freiwilligen Versicherungspflicht auf ehemalige
15 Arbeitnehmer ist in §28a Abs. 2 Nr. 1 SGB III festgelegt. Dieser Passus muss gestrichen werden.

16 Die Arbeitslosenversicherung ist in Deutschland eines der wichtigsten Elemente der sozialen
17 Sicherung. Sie garantiert, dass jeder Arbeitnehmer in Deutschland für den Fall der Arbeitslosigkeit vor
18 umfassender Verarmung geschützt ist und ermöglicht damit erst eine selbstbestimmte
19 Lebensplanung. Ohne die abmildernden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung wäre ein
20 Verdienstaustausch ein so drastischer Einschnitt in die finanziellen Möglichkeiten eines Jeden von uns,
21 dass langfristige finanzielle Bindungen wie ein kreditfinanzierter Hausbau oder auch die Erfüllung
22 eines Kinderwunsches zu unkalkulierbaren Risiken werden würden. Durch den Gewinn an materieller
23 Sicherheit werden sie erst möglich.

24 Wenn man sich für den Schritt in die Selbständigkeit entscheiden will, dann ist die Sicherheit das
25 oberste Kriterium bei der Abwägung, ob man diesen Schritt zu gehen bereit ist. Was passiert, wenn
26 die Unternehmung scheitert? Kann man dann noch seine Familie ernähren? Reißt man sie aufgrund
27 der Bedarfsgemeinschaft vielleicht sogar mit in den finanziellen Abgrund? Kann man angesichts
28 dieses Risikos seinen Kinderwunsch erfüllen? Die Absicherung durch eine freiwillige
29 Arbeitslosenversicherung kann hier das entscheidende Kriterium sein, den Schritt in die
30 Selbständigkeit zu wagen.

31 Selbständigkeit ist die Keimzelle des deutschen Mittelstandes. Jedes Unternehmen hat einmal mit
32 der mutigen Entscheidung einer Bürgerin oder eines Bürgers angefangen, sich mit einer Idee
33 selbständig zu machen. Das gilt für die große Daimler AG wie für den Elektriker von nebenan. Jeder
34 Selbständige ist ein Arbeitsloser weniger und schafft im Erfolgsfalle weitere Arbeitsplätze. Sicherheit
35 hilft ihnen dabei. Die Arbeitslosenversicherung ist einer der größten Garanten für Sicherheit. Sie
36 muss daher für alle arbeitenden Bürgerinnen und Bürger, auch die Selbständigen, geöffnet werden.
37 Die konkrete Ausgestaltung bzgl. Beiträgen und Leistungsansprüchen kann sich dabei an den
38 Regelungen orientieren, die es bereits jetzt für die nach §28a SGB III freiwillig Versicherten gibt.
39 Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Aufnahme der Selbständigen in die
40 Arbeitslosenversicherung nicht zur einer Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge führt.

Anhang

§ 28a Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(1) Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die

1. als Pflegeperson einen der Pflegestufen I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Std. wöchentlich pflegen,
2. eine selbständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Std. wöchentlich aufnehmen und aus-üben oder
3. eine Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2) – in der jeweils geltenden Fassung - nicht anzuwenden ist, aufnehmen und ausüben.

Gelegentliche Abweichungen der in Nummer 1 bis 3 genannten wöchentlichen Mindeststundenzahl bleiben unberücksichtigt, wenn sie von geringer Dauer sind

(2) Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass

1. der Antragsteller innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat,
2. eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung bezogen hat oder
3. eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung, die ein Versicherungspflichtverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unterbrochen hat, unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung ausgeübt hat

und weder versicherungspflichtig (§§25, 26) noch versicherungsfrei (§§ 27, 28) ist; eine geringfügige Beschäftigung (§ 27 Abs. 2) schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Die Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bereits versicherungspflichtig nach Absatz 1 Nummer 2 war, die zu dieser Versicherungspflicht führende Tätigkeit zweimal unterbrochen hat und in den Unterbrechungszeiten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht hat.

(3) Der Antrag muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur Begründung einer Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag berechtigt, gestellt werden. Nach einer Pflegezeit im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Pflegezeitgesetzes muss der Antrag abweichend von Satz 1 innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Pflegezeit gestellt werden. Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt sind; im Falle einer vorangegangenen Pflegezeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Pflegezeitgesetz jedoch frühestens mit dem Ende dieser Pflegezeit.

(4) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 ruht, wenn während der Versicherungspflicht nach Absatz 1 eine weitere Versicherungspflicht (§§ 25,26) oder Versicherungsfreiheit nach § 27 eintritt. Eine geringfügige Beschäftigung (§ 27 Abs. 2) führt nicht zum Ruhen der Versicherungspflicht nach Absatz 1.

(5) Das Versicherungspflichtverhältnis endet,

1. wenn der Versicherte eine Entgeltersatzleistung nach § 116 Nummern 1 bis 3 bezieht,
2. mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 letztmals erfüllt waren,
3. wenn der Versicherte mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist, mit Ablauf des Tages, für den letztmals Beiträge gezahlt wurden,
4. in den Fällen des § 28,
5. durch Kündigung des Versicherten; die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Jahren zulässig; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalendermonats.